

Gesellschaftsvertrag
vom ~~16.03.2016~~ 14.04.2016

der

Mainzer Wärme PLUS GmbH

mit Sitz in Mainz

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Mainzer Wärme PLUS GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und Verteilung von Wärme und Strom aus Wärme- und Stromerzeugungsanlagen in Mainz.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen oder Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder mieten sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~113.400,00~~**120.000,00** EUR (in Worten: ~~Euro~~**einhundertdreizehntausendvierhundert einhundertzwanzigtausend Euro**).

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 7

Verfügungen über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung, sowie die Beteiligung eines Dritten an einem Geschäftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in anderer Weise) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht, soweit der Erwerber bzw. der Berechtigte Mitgesellschafter ist. Dies gilt weiterhin nicht, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft ein mit einem Mitgesellschafter verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG beteiligt ist.
- (2) Wird die Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils verweigert, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschafter den entsprechenden Geschäftsanteil unverzüglich auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 1 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem verfügenden Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu
- (4) Ist die Übertragung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die der Übertragungspflichtige nicht zu vertreten hat, nicht im Ganzen innerhalb von drei Monaten erfolgt, nachdem der Antrag auf Zustimmung bei der Gesellschaft gestellt worden ist, gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung als erteilt. Auf Verlangen des abtretenden Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter diese Rechtstatsache in unterschriftsbelegbarer Form zu bestätigen.
- (5) Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.
- (6) Für den Fall des Verkaufes eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter ist der verbleibende Gesellschafter bzw. sind die verbleibenden Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Im letzteren Fall steht den Gesellschaftern das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.
- (7) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit dem Empfang dieser Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (8) Hinsichtlich der Absätze (6) und (7) gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2033, durch Einschreiben an die Gesellschaft kündigen. Innerhalb dieser Frist kann jeder der übrigen Gesellschafter seine Anschlusskündigung durch eingeschriebenen Brief, der an die Gesellschaft zu richten ist, erklären.
- (2) Die Gesellschaft tritt in Liquidation, falls alle Gesellschafter die Anschlusskündigung erklären. Anderenfalls wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
- (3) Wird die Gesellschaft fortgeführt, ist der kündigende Gesellschafter nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.
- (4) Dem kündigenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach Maßgabe des § 10 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil oder Ansprüche aus einem Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, auf die übrigen Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich die Leistung auf seinen Entgeltanspruch gemäß § 10 anrechnen lassen.
- (6) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

§ 10

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß den §§ 7 Abs. 2, 8 und 9 ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.
- (2) Der Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Restbuchwert des Anlagevermögens der Gesellschaft, mindestens jedoch 60% des anteiligen Ertragswertes der Gesellschaft nach IDW S 1 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Wert des Geschäftsanteils im vorgenannten Sinne wird im Rahmen eines Gutachtens von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des ausscheidenden Gesellschafters auf Basis des für die Bewertung von Unternehmen zum Zeitpunkt der Bewertung maßgeblichen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) ermittelt. Sollten sich die Beteiligten über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von einem Monat nach Erklärung der Kündigung eines Gesellschafters bzw. nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung geeinigt haben, wird dieser auf Antrag eines der Beteiligten vom Präsidenten der Wirtschaftsprüfungskammer in Frankfurt am Main ernannt. Die Kosten des Gutachtens tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Abfindungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- (4) Der jeweils offen stehende Teil der Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz i. S. d. § 247 Abs. 1 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Abfindung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist.
- (5) Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (6) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 11

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n Liquidator/en bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restver-

mögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 12

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 13

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils oder die Aufstockung der verbliebenen Geschäftsanteile ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

III. Geschäftsführung

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15

Zuständigkeit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.
- (3) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören:
 - a) Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - c) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit

im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,

- d) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
- e) Abschluss und Änderung von Verträgen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird und sofern sie nicht bereits im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- f) Anhängigmachung von Prozessen, Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Streitwert bzw. Vergleichswert überschritten wird,
- g) freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
- h) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- i) Abschluss von Dienstverträgen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- j) Abschluss, wesentliche Änderungen und Beendigungen von Arbeitsverträgen

IV. Gesellschafterversammlung

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 - e) Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - f) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - g) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Ausübung von Stimmrechten in Organen von Beteiligungsgesellschaften,
 - i) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - k) Ergebnisverwendung,
 - l) Wahl des Abschlussprüfers,
 - m) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - n) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - o) Verfügung über Geschäftsanteile

- p) Auflösung der Gesellschaft,
 - q) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - r) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens.
 - s) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirats und damit zusammenhängender Fragestellungen, wie Aufgabenstellung, Vergütung, Geschäftsordnung
- (3) Beschlüsse gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i, j und § 16 Abs. 2 Buchst. a, e, f, g, m, n, o, p bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, sowie bei sonstigem Bedarf einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
- (3) Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.

§ 18

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form oder in jeder anderen rechtlich zulässigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 25,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform; sie ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wird.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung

§ 19

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften bis zum 30. November eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden im Anschluss an die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Mainz zeitnah vorgelegt.

§ 20

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21
Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. Sonstiges

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist in diesem Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 23
Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 1.250,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.